

A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anna Köbberling und Thomas Wansch (SPD)
– Drucksache 17/4465 –

Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz, Kapitel 2

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/4465** – vom 26. Oktober 2017 hat folgenden Wortlaut:

Am 19. Oktober 2017 hat Finanzministerin Ahnen ein Informationsschreiben an die kreisfreien Städte und die Landkreise verschickt, in dem ein neues Investitionsförderprogramm für finanzschwache Kommunen erläutert wird.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welches sind die Bestandteile des Programms?
2. Wer ist nach dem Landesprogramm antragsberechtigt, und was kann gefördert werden?
3. Welche Schritte sind von einem antragsberechtigten Schulträger zu unternehmen, um Fördermittel zu bekommen?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. November 2017 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Bei dem neuen Programm handelt es sich um die finanzielle Aufstockung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds, den der Bund im vorletzten Jahr als Sondervermögen gegründet hat. Das Gesetz, mit dem der Bund dieses Förderprogramm steuert, ist das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG). Die Aufstockung umfasst 3,5 Mrd. Euro und entspricht daher einer Verdopplung der bisher bereitgestellten Fördermittel.

Zugleich hat der Bund den Förderbereich bei der Aufstockung auf einen der wichtigsten Bereiche kommunaler Infrastruktur konzentriert, nämlich die Schulinfrastruktur. Die verfassungsrechtliche Grundlage hierfür ist Artikel 104 c GG, der im Sommer 2017 im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen angesichts des erheblichen Sanierungs- und Modernisierungsrückstands im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur neu geschaffen wurde. Dieser ermöglicht es dem Bund, Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Schulinfrastruktur unabhängig von der Gesetzgebungskompetenz zu fördern. Die Grundregeln zur Umsetzung des Schulsanierungsprogramms in den Ländern wurden über ein Änderungsgesetz dem ursprünglichen Kommunalinvestitionsförderungsgesetz als Kapitel 2 hinzugefügt. Das bisherige Programm für kommunale Investitionen in verschiedene Teilbereiche der Infrastruktur ist jetzt in Kapitel 1 geregelt. Maßnahmen im Rahmen des Schulinfrastrukturprogramms dürfen nicht vor dem 1. Juli 2017 begonnen worden sein und müssen bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Die Einzelheiten zur Durchführung des neuen Förderprogramms haben Bund und Länder in einer Verwaltungsvereinbarung, weitgehend analog zum bisherigen Investitionsprogramm, geregelt. Seit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes und der Verwaltungsvereinbarung stehen die Voraussetzungen fest, unter denen die Länder ihre spezifischen Umsetzungsprogramme formulieren.

Rheinland-Pfalz erhält aus den zusätzlichen Mitteln des Sondervermögens des Bundes einen über dem Königsteiner Schlüssel liegenden Anteil von 7,3313 Prozent und damit bis zu 256 595 500 Euro. Da die Finanzhilfen ausschließlich finanzschwachen Kommunen zugute kommen sollen, beteiligt sich der Bund mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent am Gesamtvolumen der förderfähigen Kosten. Um die Eigenanteile der Kommunen so gering wie möglich zu halten, soll in Rheinland-Pfalz die Förderquote von 90 Prozent je Maßnahme nicht unterschritten werden.

In Rheinland-Pfalz wurde das Programm – in Anlehnung an das bisherige Programm – in „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz, Kapitel 2“ benannt, abgekürzt „KI 3.0, Kapitel 2“.

b. w.

Zu Frage 2:

Antragsberechtigt sind finanzschwache kommunale Schulträger und sonstige Träger von Schulen, die in finanzschwachen Städten und Gemeinden eine Schule betreiben. Die Bestimmung der Finanzschwäche hat sehr konkreten Vorgaben zu folgen, die in der Verwaltungsvereinbarung zu Kapitel 2 festgelegt wurden.

Paragraf 4 der Verwaltungsvereinbarung bestimmt, dass der Anteil an finanzschwachen kommunalen Schulträgern, der nach Anwendung der Finanzschwächekriterien durch das Land antragsberechtigt ist, höchstens 85 Prozent betragen darf. In Rheinland-Pfalz wurden rund 83 Prozent der kommunalen Schulträger als finanzschwach bestimmt. Damit ist eine hohe Anzahl der Schulträger für KI 3.0, Kapitel 2, entsprechend antragsberechtigt. Zu den drei Kriterien, aus denen die Finanzschwäche einer Kommune bestimmt wurde, zählen: Die Mitgliedschaft im „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ für mindestens ein Jahr innerhalb der letzten drei Jahre (2014 bis 2016) oder ein negativer Finanzierungssaldo in mindestens einem Jahr in demselben Zeitraum und in keinem Jahr dieser Periode einen Hebesatz der Grundsteuer B unter 100 Prozent.

Förderfähig sind nach § 12 Abs. 2 KInvFG Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und unter bestimmten Umständen auch ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden. Zu Schulgebäuden zählen alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen, also beispielsweise auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Arbeits- und Werkstätten und Labore. Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z. B. Anbau von Fachräumen oder einer Mensa) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt.

Bei der Sanierung, dem Umbau, der Erweiterung oder dem Ersatzbau von Schulgebäuden ist auch die für die Funktionsfähigkeit der Schulgebäude erforderliche Ausstattung förderfähig, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind. Hierzu gehören z. B. bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion, sanitäre Anlagen oder Fußbodenbeläge.

Im Rahmen der Sanierung, des Umbaus, der Erweiterung und des Ersatzbaus einer Schule sind auch entsprechende Maßnahmen an Einrichtungen zur Betreuung von Schülern (z. B. Horte) förderfähig, wenn diese der Schule zugeordnet werden können.

Investive Begleit- und Folgemaßnahmen können gefördert werden, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht erstattungsfähig.

Die Landesregierung schränkt den, durch die Verwaltungsvereinbarung vorgegebenen, aber recht weit gefassten, Förderbereich programmatisch nicht ein. Investitionsmaßnahmen sind allerdings nur dann förderfähig, sofern das Investitionsvolumen mindestens 200 000 Euro bei Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. 100 000 Euro bei sonstigen Trägern beträgt, um Bagatellfälle zu vermeiden.

Zu Frage 3:

Antragsberechtigte Schulträger müssen ihre Vorschläge in Maßnahmenlisten auf der Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise zusammenstellen. Dabei müssen die Landkreise darauf achten, dass nur Vorschläge aus kreisangehörigen Kommunen auf die Liste gelangen, die als finanzschwach definiert wurden. Der Landkreis selbst darf eigene Maßnahmen nur vorschlagen, wenn er als finanzschwach bestimmt wurde.

Bei der Erstellung der Maßnahmenlisten ist zu berücksichtigen, dass das Gesamtvolumen an Fördermitteln das Regionalbudget nicht überschreitet. Das Regionalbudget ist die durch KI 3.0, Kapitel 2, festgelegte Obergrenze an Fördermitteln, die eine kreisfreie Stadt bzw. ein Landkreis im Förderzeitraum von 2017 bis 2022 abrufen darf.

Die Regionalbudgets richten sich nach der Anzahl der Schüler und der Intensität der Finanzschwäche. Bei der Schülerzahl wurden die Schüler aus allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen addiert, sowohl in staatlichen Schulen als auch in privaten Schulen, bezogen auf die antragsberechtigten Kommunen. Die Finanzschwäche wurde durch einen gestaffelten Faktor berücksichtigt. Hierfür war die Höhe der Liquiditätskredite je Einwohner der kreisfreien Städte und Landkreise zum Stand Ende 2016 laut Statistik ausschlaggebend.

Die Maßnahmenlisten müssen bis spätestens zum 31. März 2018 dem Finanzministerium zur Prüfung vorgelegt werden. In Abstimmung mit dem Bildungsministerium werden die Listen geprüft und – ggf. nach Änderungen – an die kreisfreie Stadt bzw. den Landkreis zurückgeschickt. Anschließend kann die Liste durch die üblichen Zuwendungsanträge abgearbeitet werden. Dieses Verfahren entspricht weitgehend dem üblichen Vorgehen bei der Projektförderung in Rheinland-Pfalz.

Doris Ahnen
Staatsministerin